

zurück an:

Kreis- und Hansestadt Korbach
Fachbereich Bürgerservice und öffentliche Ordnung
Postfach 16 60
34486 Korbach

Anzeige einer Versammlung oder eines Aufzuges unter freiem Himmel gem. § 12 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG)

Die Veranstaltung wird durchgeführt von	
<input type="checkbox"/> einer Privatperson <input type="checkbox"/> einer Partei, Vereinigung oder sonstigen Organisation	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	

Anzeigende Person	
<input type="checkbox"/> wie Veranstaltende <input type="checkbox"/> andere Person, siehe unten	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	

Thema bzw. Gegenstand der Versammlung oder des Aufzuges

sonstige Daten zu der Veranstaltung	
Datum und Wochentag der Veranstaltung:	
voraussichtliche Dauer:	von bis Uhr
Dauer für Auf- und Abbau:	min/Std/Tag(e) vor der Veranstaltung min/Std/Tag(e) nach der Veranstaltung
Versammlungsort bzw. Wegstrecke:	

Versammlungsleitende als verantwortliche Person	
<input type="checkbox"/> wie anzeigende Person <input type="checkbox"/> andere Person, siehe unten	
Name, Vorname:	

Anschrift:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	
Daten zum Ablauf der Veranstaltung	
erwartete Anzahl an Teilnehmenden:	ca. Personen
Einsatz von Ordnern? → Pro 50 Teilnehmenden sind eine Ordnerin oder ein Ordner zu benennen!	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Anzahl:
Name/n:	
Lautsprechereinsatz/Megaphone?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Einsatz von Fahnen / Transparenten?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Informationsstände?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Anzahl:
Gibt es sonstige Stände, Aufbauten oder Gegenstände, die aufgestellt werden sollen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende:

sonstige Beiträge während der Veranstaltung	
Sind Beiträge von Rednerinnen oder Rednern geplant?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von folgenden Personen:
Sind Musikbeiträge geplant?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von folgenden Personen:

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte Merkblatt beachten.

Hansestadt Korbach

Kreisstadt des Landkreises Waldeck-Frankenberg



Hinweise zur Durchführung einer Versammlung / eines Aufzuges

Die nach Art. 8 Grundgesetz geschützte Versammlungsfreiheit verkörpert das Recht zur öffentlichen kollektiven Meinungsäußerung. Maßgebende Grundlage für die Durchführung sind die Vorschriften des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG). Das HVersFG dient dabei dem sachgerechten Interessenausgleich zwischen der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit und den individuellen Interessen der Allgemeinheit.

Allgemeine Hinweise

- Versammlungen und Aufzüge werden zum Schutz der Ausübung der Versammlungsfreiheit in der Regel durch die Polizei begleitet. Den Weisungen von Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Die Einsatzleitung der Polizei kann die Versammlung auflösen.
- Öffentliche Versammlungen und Aufzüge haben zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs grds. eine Leitung und ggf. Ordner. Die Leitung der Versammlung sollte zu Beginn der Versammlung Kontakt zur Einsatzleitung der Polizei bzw. der zur Seite stehenden Verbindungspersonen aufnehmen.
- Der Versammlungsleitung wird empfohlen, Ordner in ausreichender Anzahl hinzuzuziehen. Pro 50 teilnehmenden Personen sollte ein Ordner bereitstehen. Die Ordner sind durch eine Armbinde oder Weste mit der Aufschrift 'Ordner' zu kennzeichnen.
- Zwangsbefugnisse gegen störende Teilnehmer oder unbeteiligte Dritte sollten idealerweise von der Polizei durchgesetzt werden. Teilnehmer und unbeteiligte Dritte, welche den ordnungsgemäßen Ablauf stören sollten umgehend der Polizei gemeldet werden.
- Bei lautverstärkenden Mitteln (Lautsprecher etc.) ist darauf zu achten, dass nur der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird und unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.
- Bei der Verwendung von stationären Hilfsmitteln (Tische, Pavillon etc.) ist darauf zu achten, dass Unfallgefahren für Menschen und Beschädigungen am Eigentum Dritter vermieden werden.
- Das Mitführen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie sonstiger Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, sofern keine gesetzliche oder behördliche Ermächtigung existiert, ist verboten.
- Versammlungsteilnehmende müssen immer erkennbar sein, damit im Zweifel die Identität festgestellt werden kann. Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die dies verhindern, dürfen nicht getragen werden (Vermummungsverbot). Das Tragen von medizinischen Masken ist hiervon nicht berührt.
- Die Polizei ist berechtigt, nach Maßgabe des § 17 HVersFG Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton im Zusammenhang mit Versammlungen und Aufzügen anzufertigen.
- Aus Sicherheitsgründen sind Transparente, Banner und Schilder so zu halten, dass Verletzungen von Passanten ausgeschlossen sind.
- Flucht- und Rettungswege sowie Ein- und Ausfahrten anliegender Gebäude sind jederzeit freizuhalten.
- Flugblätter und Handzettel bedürfen eines Impressums.
- Für entstandene Schäden haften die Verursachenden.
- Das Aufzeigen von verbotenen Symbolen ist zu unterlassen.

Auf die Regelungen der §§ 25-26 HVersFG wird besonders hingewiesen.